

18.08.92

VP - In

15 Seiten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

A. Zielsetzung

Anpassung an Änderungen in Bußgeldkatalog-Verordnung, Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie notwendige Ergänzung beim Zuwiderhandeln gegen das Abstandsgebot.

B. Lösung

Überarbeitung der Tatbestandsbeschreibung; Abstimmung der Verwarnungsgelder mit den Regelsätzen des Bußgeldkatalogs; Wiedereinführen eines Tatbestandes "Unterschreiten des Sicherheitsabstandes bei Geschwindigkeiten über 80 km/h".

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

18.08.92

VP - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 00 - Ve 75/92

Bonn, den 17. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für
die Erteilung einer Verwarnung bei
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten
Vom**

Nach § 27 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 12. Juni 1975 (BANz. Nr. 109 vom 20. Juni 1975), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 4. Juli 1989 (BANz Nr. 134a vom 21. Juli 1989), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird die StVO-Spalte wie folgt gefaßt:

- " § 3 Abs. 3
Satz 1, Abs. 4
§ 49 Abs. 1 Nr. 3
- § 18 Abs. 5 Satz 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 18
- § 41 Abs. 2 Nr. 5
Satz 6 Buchstabe e,
Satz 7 Nr. 2 Satz 1
(Zeichen 239 oder 242
mit Zusatzschild, das
den Fahrzeugverkehr
zuläßt)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
- § 41 Abs. 2 Nr. 7
(Zeichen 274 oder
274.1, 274.2)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
- § 42 Abs. 4a Nr. 2
(Zeichen 325)
§ 49 Abs. 3 Nr. 5".

2. Die bisherige Nummer 7 wird durch folgende Nummern ersetzt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grund- tat- bestand	Regelsatz in DM		
				Behin- derung	Gefähr- dung	Sach- beschä- digung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
"7	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahren- den Fahrzeug nicht ein- gehalten	§ 4 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 4				
7.1	bei einer Geschwindig- keit bis 80 km/h		50		60	75
7.2	bei einer Geschwindig- keit über 80 km/h sofern nicht der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tacho- wertes betrug".		75			

3. In Nummer 26 wird die StVO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 4 Satz 1
§ 49 Abs. 1 Nr. 9".

4. Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grund- tat- bestand	Regelsatz in DM		
				Behin- derung	Gefähr- dung	Sach- beschä- digung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		

"27 Beim Linksabbiegen nicht vor-
einander abgebogen

§ 9 Abs. 4
Satz 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 9"

20

5. Nach Nummer 30 wird folgende Nummer eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grund- tat- bestand	Regelsatz in DM		
				Behin- derung	Gefähr- dung	Sach- beschä- digung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		

"30a

Bei stockendem Verkehr
auf einer Autobahn
oder Außerortsstraße
für die Durchfahrt
von Polizei- oder
Hilfsfahrzeugen eine
vorschriftsmäßige Gasse
nicht gebildet".

§ 11 Abs. 2
§ 49 Abs. 1
Nr. 11

40

6. Nummer 34 wird gestrichen.

7. Nummer 35 wird wie folgt gefaßt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grund- tat- bestand	Regelsatz in DM		
				Behin- derung	Gefähr- dung	Sach- beschä- digung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
"35	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2) in den in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstaben a, b oder d oder Nr. 9 genannten Fällen.	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstaben a, b, d, Nr. 9 § 49 Abs. 1 Nr. 12".	20 30			

8. Nach Nummer 39.1 werden folgende Nummern eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grund- tat- bestand	Regelsatz in DM		
				Behin- derung	Gefähr- dung	Sach- beschä- digung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
"39 a	Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen	§ 12 Abs. 4 Satz 5				
39a.1	gehalten und dadurch den Schienen- verkehr behindert	§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12	60 75			
39a.2	geparkt (§ 12 Abs. 2) und dadurch den Schienenverkehr behindert".					

9. Nummer 58 wird gestrichen.

10. In Nummer 59 wird die StVO-Spalte
 wie folgt gefaßt:

"§ 18 Abs. 9
 § 49 Abs. 1 Nr. 18".

11. In Nummer 60 wird die
StVO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 18 Abs. 10
§ 49 Abs. 1 Nr. 18".

12. Die bisherigen Nummern 63 und 64 nebst Überschrift werden durch
folgende Nummern und Überschriften ersetzt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grund- tat- bestand	Rechtsatz in DM		
				Behin- derung	Gefähr- dung	Sach- beschä- digung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		

Personenbeförderung

- "63 Gegen eine Vorschrift verstoßen
über

63.1	die Mitnahme von Personen auf oder in Fahrzeugen	§ 21 Abs. 1, 2, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 20	10
63.2	die Sicherungspflicht von Kindern auf Vordersitzen	§ 21 Abs. 1 a § 49 Abs. 1 Nr. 20	40

Sicherheitsgurte, Rückhalteeinrichtungen, Schutzhelme

64	Vorgeschriebenen Sicher- heitsgurt während der Fahrt nicht angelegt oder vorhandene Rückhalte- einrichtungen nicht be- nutzt".	§ 21 a Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 4 § 49 Abs. 1 Nr. 20 a	40
----	---	---	----

13. In Nummer 82 wird die StVO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 36 Abs. 1 Satz 1,
Abs. 3, 5 Satz 4
§ 49 Abs. 3 Nr. 1".

14. In Nummer 84 wird die StVO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 38 Abs. 1 Satz 1,
Abs. 2, 3 Satz 3
§ 49 Abs. 3 Nr. 3".

15. In Nummer 89 wird in der Tatbestandsspalte der zweite Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(Zeichen 238, 239, 240, 241)".

16. In Nummer 90 wird die Tatbestandsspalte wie folgt gefaßt:

"Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242, 243) benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253 bis 255, 260) nicht beachtet".

17. In Nummer 92 wird die Tatbestandsspalte wie folgt gefaßt:

"In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242, 243 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Abs. 2)".

18. In Nummer 94 wird in der Tatbestandsspalte der 1. Klammersatz wie folgt gefaßt:

"(Zeichen 239, 242, 243)".

19. Nach Nummer 95 wird folgende Nummer eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grund- tat- bestand	Regelsatz in DM		
				Benin- derung	Gefähr- dung	Sach- beschä- digung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
" 95a	Wendeverbot (Zeichen 272) nicht beachtet	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4".	40			

20. In der Überschrift zu Nummer 110 wird das Wort "Amtliche" durch die Worte "Amtliche oder rote" ersetzt.

21. Nummer 110 wird wie folgt gefaßt:

lfd. . Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
"110	Einer Vorschrift über amtliche oder rote Kennzeichen an Fahr- zeugen zuwidergehan- delt	§ 18 Abs. 4 Satz 1,2 § 23 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 § 28 Abs. 1 Satz 2 § 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1, Satz 6, jeweils auch i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 § 60 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 5 bis 7, 9, Abs. 4 Satz 1, 3, jeweils auch i.V.m. Abs. 5 Satz 2 § 28 Abs. 2 Satz 1 § 60 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 § 69 a Abs. 2 Nr. 4".	20

22. In Nummer 115 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 18 Abs. 4 Satz 2
§ 60 a Abs. 1 Satz 4, 5, Abs. 1a, 2 Satz 1 Halbsatz 1,
Satz 3, 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5
§ 69 a Abs. 2 Nr. 5".

23. Nummer 116 wird Nummer 117 und erhält die Überschrift "Überprüfung mitzuführender Gegenstände".

24. Nummer 117 wird Nummer 116 und erhält die Überschrift "Vorstehende Außenkanten"; die StVZO-Spalte wird wie folgt gefaßt:

"§ 30 c Abs. 1
§ 69 a Abs. 3 Nr. 1 a".

25. In Nummer 120 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 34 Abs. 3 Satz 3, Abs. 8
§ 42 Abs. 1, 2 Satz 2
§ 69 a Abs. 3 Nr. 4".

26. In Nummer 121 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 31 Abs. 2 i.V.m.
§ 34 Abs. 3 Satz 3, Abs. 8
§ 42 Abs. 1, 2 Satz 2
§ 69 a Abs. 5 Nr. 3".

27. Nach Nummer 127 werden folgende Nummern eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
"127 a	Mofa in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profiltrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 36 Abs. 2 Satz 3, 4 § 69 a Abs. 3 Nr. 8	50
127 b	Als Halter die Inbetriebnahme eines Mofas angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profiltrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß".	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3, 4 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	75

28. In Nummer 133 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 49 a Abs. 1 bis 4, 5 Satz 1,
Abs. 6, 8, 9 Satz 2,
Abs. 10 Satz 1
§ 69 a Abs. 3 Nr. 18".

29. In Nummer 134.3 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 51 a Abs. 1 Satz 1 bis 7,
Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2
§ 51 b Abs. 2 Satz 1, 3, Abs. 5, 6
§ 69 a Abs. 3 Nr. 18 c".

30. In Nummer 134.5 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 53 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 5, 7,
Abs. 2 Satz 1,
2, 4 bis 6,
Abs. 4
Satz 1 bis 4, 6,
Abs. 5
Satz 1 bis 3,
Abs. 6 Satz 2, Abs. 8, 9 Satz 1
§ 53 d Abs. 2, 3
§ 69 a Abs. 3
Nr. 18 g, 19 c".

31. In Nummer 134.7 wird die StVZO-Spalte wie folgt gefaßt:

"§ 53 b Abs. 1 Satz 1 bis 3,
4 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 1 bis 3,
4 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 1,
Abs. 4, 5
§ 69 a Abs. 3 Nr. 19 a".

32. Die Buchstaben a und b im Anhang zu Nummer 6 der Anlage zu § 3 Nr. 1 VerwarnVwV werden wie folgt gefaßt:

"a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM	
		bei Begehung innerhalb außerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	
6.1.1	bis 10	40	30
6.1.2	11 - 15	60	50

- b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der
in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen
Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM	
		bei Begehung innerhalb	außerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)
6.2.1	bis 10	60	40
6.2.2	11 - 15	75	60".

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage
des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den 1992

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

1. Folge der 10. Verordnung zur Änderung der StVO.
2. Die VerwarnVwV sieht Verwarnungsgeld bei Unterschreiten des erforderlichen Abstandes bis 80 km/h vor. Unter erforderlichem Abstand ist der Sicherheitsabstand zu verstehen. Nach Bußgeldkatalog beginnt die Geldbuße bei Geschwindigkeiten über 80 km/h sowie bei Unterschreiten des Abstandes von 1/4 Tachowert. Dieser Abstand entspricht dem gefährdenden Abstand, bei dessen Unterschreiten stets mit Aufprall zu rechnen ist und der erheblich geringer ist als der Sicherheitsabstand. Das Unterschreiten des Sicherheitsabstandes bei Geschwindigkeiten über 80 km/h ist nicht bewehrt. Damit werden für diesen Bereich gefährlicher Geschwindigkeiten ahnungsmäßig geringere Anforderungen gestellt als bei Geschwindigkeiten unter 80 km/h. Dies ist nicht gerechtfertigt. Außerdem bedeutet dies gegenüber der Regelung vor Umgestaltung der Abstandsvorschrift mehr Großzügigkeit.

Abstandsunterschreitungen sind eine der Hauptunfallursachen; sie tragen in der Regel einen unverkennbar aggressiven Charakter. Der Präventivgedanke verträgt keine großzügigere Regelung. Hinzu kommt, daß die Grenze von 1/4 Tachowert absolutes Mindesterfordernis ist. Je mehr sich der Abstand dieser Grenze nähert, desto gefährlicher wird er. Es ist deshalb nicht vertretbar, die Abstandsverkürzung bis kurz vor 1/4 Tachowert ungeahndet zu lassen. Für das Unterschreiten des Sicherheitsabstandes bei Geschwindigkeiten über 80 km/h ist mithin zumindest ein Verwarnungsgeld vorzusehen.

- 3.-19. Folge der 11. Verordnung zur Änderung der StVO
- 20.-22. Folge der 9. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- 23.-24. Folge der 13. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- 25.-26. Folge der 10. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
27. Folge der Änderung von Nr. 60 - 61 BKat

- 28.-30. Folge der 10. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- 31. Folge der 13. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- 32. Folge der Änderung bei Buchstabe a - b der Tabelle 1 des Anhangs zu Nr. 5 der Anlage Bkat

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
für die Erteilung einer Verwarnung
bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

1. Zu Artikel 1 Nr. 8

In Artikel 1 ist die Nummer 8 wie folgt zu ändern:

- a) In den Nummern 39a.1 und 39a.2 sind in der Spalte Tatbestand jeweils die Worte
"und dadurch den Schienenverkehr behindert"
zu streichen.
- b) In der Betragsspalte der Nummer 39a.1 ist der Betrag von "60,-- DM" durch den Betrag "40,-- DM" zu ersetzen. Der versehentlich unter 39a.1 in der Betragsspalte des Grundtatbestandes weiter aufgeführte Betrag von "75,-- DM" ist der Nummer 39a.2 zuzuordnen und durch den Betrag "50,-- DM" zu ersetzen.

- c) In der Betragsspalte "Behinderung" ist bei Nummer 39a.1 der Betrag "60,-- DM" und bei Nummer 39a.2 der Betrag von "75,-- DM" einzusetzen.

Begründung:

Die entsprechenden Vorschriften der StVO - § 12 Abs. 4 Satz 5 und § 12 Abs. 2 - verbieten das Halten bzw. das Parken auch, wenn keine Behinderung des Schienenverkehrs eintritt. Die Verwarnungsgeldbeträge von 60,-- bzw. 75,-- DM werden für den Behinderungsfall beibehalten, für einen Verstoß ohne Behinderung sind sie aber unverhältnismäßig hoch und werden auf 40,-- bzw. 50,-- DM herabgesetzt.
Im übrigen redaktionelle Berichtigung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage zu § 3 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 12 werden in der Spalte Tatbestand in Nummer 63.2 die Worte
"auf Vordersitzen"
gestrichen.

Begründung:

Der gekürzte Text erfaßt den Ordnungswidrigkeitentatbestand hinreichend genau. Außerdem wird er der zu erwartenden Einführung der generellen Kindersicherungspflicht gerecht, die nach der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlagepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 t (ABl. EG Nr. L 373 S. 26) bis Ende 1992 in deutsches Recht umzusetzen ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 21 (Nummer 110 der Anlage zu § 3 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in Nummer 110 in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1, Satz 6" durch die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, Satz 5" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 60 Abs. 1 und des § 69 a Abs. 2 Nr. 4 StVZO.

4. Zu Artikel 1 Nr. 27 (Nummer 127 a und 127 b der Anlage zu § 3 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in Nummer 127 a und 127 b in der StVZO-Spalte die Angaben "§ 36 Abs. 2 Satz 3, 4" durch die Angaben "§ 36 Abs. 2 Satz 5" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 36 Abs. 2 StVZO durch Artikel 1 Nr. 10 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24.04.1992 (BGBl. I S. 965).

5. Zu Artikel 1 nach Nummer 27

In Artikel 1 sind nach Nummer 27 folgende Nummern 27a und 27b einzufügen:

'27a. In der Überschrift zu Nummer 130 und in der Tatbestandsspalte der Nummer 130 wird jeweils das Wort "Abgassonderuntersuchung" durch das Wort "Abgasuntersuchung" ersetzt; in Nummer 130 wird in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 47 a Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 47 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2 der Anlage VIII a" ersetzt.

27b. In Nummer 132 wird in der StVZO-Spalte die Angabe "§ 69 a Abs. 5 Nr. 5 b" durch die Angabe "§ 69 a Abs. 5 Nr. 5 c" ersetzt.'

Begründung:

Anpassung an die Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Eichordnung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 32

In Artikel 1 ist die Nummer 32 wie folgt zu ändern:

- a) Im Einleitungssatz
sind die Worte "Buchstaben a und b"
durch die Worte "Buchstaben a, b und c"
zu ersetzen.

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM bei Begehung	
		innerhalb geschlossener	außerhalb Ortschaften
6.3.1.	bis 10	30	20
6.3.2.	11-15	50	40
6.3.3.	16-20	75	60

Begründung:

Mit der Änderung der Tabelle 1 c im Anhang zu Nr. 6 der Anlage zu § 3 Abs. 1 VerwarnVwV wird die differenzierte Ahndung von mit PKW innerorts bzw. außerorts begangenen Geschwindigkeitsverstößen aus der Tabelle 1a Buchstabe c des Anhangs zu Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV übernommen.